

Einwohnergemeinde

Niedermuhlern



Reglement

betreffend die

**Aufgabenübertragung im Bereich
Feuerwehr
und
die Erhebung von
Feuerwehrrersatzabgaben**

vom 14. Dezember 2018

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeines	3
	Gegenstand.....	3
II.	Übertragung der Aufgaben	3
	Grundsatz.....	3
	Übertragung und Zurverfügungstellung von Sachen.....	3
	Anwendbares Recht.....	3
	Verantwortlichkeiten.....	4
	Strafrecht.....	4
	Rechtspflege.....	4
III.	Anschlussvertrag	4
	Anschlussvertrag.....	4
	Vertragsänderungen.....	5
IV.	Finanzierung	5
	Grundsatz.....	5
V.	Ersatzabgabe	5
	Feuerwehersatzabgabe.....	5
	Befreiung.....	5
VI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
	Inkrafttreten.....	6
VII.	Auflagezeugnis	6

Die Einwohnergemeinde **Niedermuhlern** erlässt gestützt auf

- Art. 68 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und
- Art. 1 und 14 des Organisationsreglementes der Gemeinde Niedermuhlern vom 18. Juni 2004

folgendes **Reglement**:

I. Allgemeines

Artikel 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt:

- a) Die Übertragung der Aufgaben der Einwohnergemeinde Niedermuhlern im Bereich der Feuerwehr an die Einwohnergemeinde Belp.
- b) Die Ermächtigung des Gemeinderats zum Abschluss des Anschlussvertrags.
- c) Die Erhebung von Feuerwehersatzabgaben durch die Einwohnergemeinde Niedermuhlern.

II. Übertragung der Aufgaben

Artikel 2

Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinde Niedermuhlern (Anschlussgemeinde) überträgt den Bereich Feuerwehr nach Art. 13 und 14 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 der Einwohnergemeinde Belp (Sitzgemeinde).

² Die Einwohnergemeinde Belp erfüllt die Aufgabe als Sitzgemeinde auch für die Einwohnergemeinde Niedermuhlern. Die Feuerwehr tritt als Regio-Feuerwehr auf.

³ Von der Aufgabenübertragung ausgenommen ist die Festlegung und der Bezug der Feuerwehersatzabgabe.

Artikel 3

Übertragung und Zurverfügungstellung von Sachen

¹ Die Einwohnergemeinde Niedermuhlern überträgt der Einwohnergemeinde Belp die bisher in ihrem Eigentum befindlichen beweglichen Sachen wie Ausrüstungsgegenstände, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen gemäss den Bestimmungen des Anschlussvertrags zu Eigentum.

² Sie stellt der Einwohnergemeinde Belp die der Feuerwehr dienenden Bauten und fest mit dem Boden verbundenen Einrichtungen (Immobilien) gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung.

Artikel 4

Anwendbares Recht

¹ Die Einwohnergemeinde Niedermuhlern unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben im Bereich der Feuerwehr dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Belp.

- ² Das Recht der Einwohnergemeinde Belp gilt insbesondere für
- a) die Feuerwehrdienstpflicht und die Befreiung davon;
 - b) die Organisation der Regio-Feuerwehr;
 - c) die Entschädigung für Feuerwehrdienstleistungen;
 - d) die Sanktionen für Widerhandlungen gegen die für die Feuerwehr geltenden Bestimmungen.

Artikel 5

- Verantwortlichkeiten ¹ Die disziplinarischen und vermögensrechtlichen Verantwortlichkeiten der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Belp und nach dem kantonalen Recht.
- ² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Belp auch für die Einwohnergemeinde Niedermuhlern die entsprechenden Verfügungen.

Artikel 6

- Strafrecht ¹ Die strafrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Belp im Bereich Feuerwehr gelten auch für die Einwohnergemeinde Niedermuhlern .
- ² Die Einwohnergemeinde Belp ist im Bereich Feuerwehr auch für die entsprechenden Strafrechtsverfügungen (z.B. Bussen) der Einwohnergemeinde Niedermuhlern zuständig.

Artikel 7

- Rechtspflege ¹ Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Belp sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21).
- ² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Belp auch für die Einwohnergemeinde Niedermuhlern die entsprechenden Verfügungen. Ausgenommen sind Verfügungen für die Einforderung von Feuerwehersatzabgaben. Hierfür ist die Anschlussgemeinde selber zuständig.

III. Anschlussvertrag

Artikel 8

- Anschlussvertrag ¹ Der Gemeinderat Niedermuhlern regelt die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements durch Vertrag mit der Einwohnergemeinde Belp .
- ² Der Vertrag regelt insbesondere:
- a) das für die Benützung der Gebäude und Einrichtungen der Gemeinde geschuldete Entgelt;
 - b) die Mitwirkungsrechte der Gemeinde (Einsitznahme in entscheidbefugte Organe der Sitzgemeinde);
 - c) die Kostenverteilung;
 - d) die Folgen einer Auflösung des Vertrags, namentlich betreffend das Eigentum an den der Feuerwehr dienenden beweglichen Sachen.

³ Die Kompetenzen zum Abschluss des Vertrages werden an den Gemeinderat delegiert. Dieser schliesst den Vertrag ab und unterzeichnet ihn.

Artikel 9

Vertragsänderungen Änderungen des Vertrags bedürfen der Zustimmung der Anschlussgemeinden. Zuständig ist der Gemeinderat.

IV. Finanzierung

Artikel 10

Grundsatz ¹ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

² Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

V. Ersatzabgabe

Artikel 11

Feuerwehrrersatzabgabe ¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 19. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt 12.50 – 25.00 Prozent der einfachen Steuer des Kantonssteuerbetrages. Sie ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Ansatz der Feuerwehrrersatzabgabe wird jährlich durch den Gemeinderat Niedermuhlern zusammen mit dem Budget festgelegt.

³ Die Ersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 20.-- und darf zurzeit insgesamt Fr. 450.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgesetzten Höchstansatz nicht überschreiten.

⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁵ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte (50%) des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

⁶ Die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Personen mit eingetragener Partnerschaft.

Artikel 12

Befreiung ¹ Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind;

- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen;
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt;
- d) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet.
- e) der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin weitere Personen von der Feuerwehersatzabgabe befreien.

³ . Über die Befreiung von der Bezahlung der Ersatzabgabe entscheidet der Gemeinderat Niedermuhlern.

² Die Befreiung zugunsten der Dienstleistung in einer anderen Organisation ist Sache des Gemeinderates Niedermuhlern.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 13

Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements durch Beschluss fest.

² Die Inkraftsetzung erfolgt nur, wenn der Vertrag über die Regio-Feuerwehr zustande kommt.

³ Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement zur Aufgabenübertragung Feuerwehr vom 22. Juni 2012.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2018

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Hans Rudolf Schweizer

Der Gemeindeschreiber:

Stefan Bucher

VII. Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 8. November 2018 bis und mit 10. Dezember 2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland Nr. 45 vom 8. November 2018 und Nr. 46 vom 15. November 2018 und Nr. 47 bekannt.

Niedermuhlern, 14. Dezember 2014

Der Gemeindeschreiber:

Stefan Bucher